

Abwasserzweckverband Liebstadt

6. Änderungssatzung zur “Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 29.01.2007”

25.03.2021

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Liebstadt 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom Zweckverband für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der **DIN EN 12566** (DIN 4261), den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind oder bei normaler Benutzung innerhalb von 2 Wochen mit maximalem Pegel zu rechnen ist.
- (3) Der Zweckverband kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (7) **§ 18 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend auch für die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Anlagen.**

§ 2 - § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung (Grund- und Einleitungsgebühr) sowie Entsorgung **und Überwachung** abflussloser Gruben und Kleinkläranlagen (**Grund- und Entsorgungsgebühr**).

§ 3 - § 40 Abs. 2 (*Gebührenschildner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.*). **entfällt.**

§ 4 - § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Höhe der Einleitungsgebühren

- (1) Für die Teilleistung **Schmutzwasserentsorgung** gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird im **Entsorgungsgebiet 1** nach § 1 Abs. 1 **3,70 € je Kubikmeter** Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung **Schmutzwasserentsorgung** gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird im **Entsorgungsgebiet 2** nach § 1 Abs. 1 **3,70 € je Kubikmeter** Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung **Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben (Entsorgungsgebiet 3** nach § 1 Abs. 1) beträgt die Gebühr **34,92 € je Kubikmeter** entnommenes Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung **Entsorgung von Fäkalie aus abflusslosen Gruben sowie Entsorgung von Fäkal- oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebiet 3** nach § 1 Abs. 1) beträgt die Gebühr **46,92 € je Kubikmeter** entnommenes Medium.

§ 5 - § 45a erhält folgende Fassung:

§ 45a

Grundgebühr

- (1) Neben den Einleitungsgebühren Schmutzwasserentsorgung nach § 45 Abs. 1 und 2 wird in den Entsorgungsgebieten 1 und 2 nach § 1 Abs. 1 für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke zur Deckung der Vorhaltekosten der öffentlichen Einrichtung eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt im **Entsorgungsgebiet 1** nach § 1 Abs. 1 **48,27 €** je Einwohner (E) bzw. Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt im **Entsorgungsgebiet 2** nach § 1 Abs. 1 **46,07 €** je Einwohner (E) bzw. Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr.
- (4) Für die Bemessung der Grundgebühr für natürliche Personen ist die Anzahl der auf dem Grundstück zum Stichtag (01.01.) des Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen maßgebend. Verändern sich während des Kalenderjahres die Personenzahlen durch Zu- und Abgänge, ist die Veränderung innerhalb eines Monats dem Zweckverband anzuzeigen. Die Höhe der Grundgebühr wird ab Eintritt der Veränderung angepasst. Bei mehr als 5 Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres wird das mathematische Mittel Grundlage der Abrechnung.

- (5) An die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, werden nach dem Einwohnergleichwert herangezogen. Dabei gilt für den Teil des Grundstücks, der zu Wohnzwecken genutzt wird, die Regelung des Abs.3 Satz 1 und für den Teil des Grundstücks, der gewerblich oder öffentlich genutzt wird, die Regelung des Abs. 6.
- (6) Die Anzahl der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Abwassermenge des Vorjahres geteilt durch die für das Entsorgungsgebiet im zweitvorangegangenen Jahr aus den für die privaten Haushalte nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 ermittelten durchschnittlichen Abwassermengen je Person; Bruchzahlen werden gerundet. Ein angeschlossenes Grundstück oder Grundstücksteil (bei mehreren separaten Wasserzählern) wird jedoch mit mindestens einem Einwohnergleichwert herangezogen.
- (7) Für natürliche Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate innerhalb eines Jahres (01.01.–31.12.) von ihrem Wohnort aus Gründen der Ausbildung, des Berufes, der Ableistung des Grundwehrdienstes oder sonst triftigen Gründen abwesend sind, kann die Grundgebühr auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum anteilig berechnet werden. Die Antragstellung ist nur im Veranlagungszeitraum möglich.
- (8) **Neben den Entsorgungsgebühren nach § 45 Abs. 3 und 4 wird im Entsorgungsgebiet 3 nach § 1 Abs. 1 für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke nach § 2 Abs. 5 zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für Überwachung der Eigenkontrolle, Führung Kleineinleiterkataster und Bearbeitung Abwasserabgabe Kleineinleiter eine Grundgebühr erhoben.**
Maßgebend für die Nutzung des Grundstücks sind dabei die Verhältnisse (Hauptwohnsitz gemeldet) zum 30.06. des Veranlagungsjahres (Erhebungsjahres).
- (9) **Die Grundgebühr beträgt im Entsorgungsgebiet 3 nach § 1 Abs. 1 18,90 € je Grundstück und Jahr.**

§ 6 - § 48 erhält folgende Fassung:

§ 48

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild entsteht
 1. in den Fällen des § 45 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie nach § 45a Abs. 2 und 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
 2. **in den Fällen des § 45a Abs. 9 zum 30.06. für das jeweilige Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) und**
 3. in den Fällen des § 45 Abs. 4, 5 mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bahretal, den 25.03.2021

Kolba
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Sächsischer Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Bahretal, den 25.03.2021

Kolba
Verbandsvorsitzende